

# RS OGH 1985/8/28 6Ob630/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.08.1985

## Norm

ABGB §1330 Abs2 BIV

UWG §7 Abs1 G

ZPO §226 IIB4

## Rechtssatz

Nach dem Inhalt und dem Zweck des geschuldeten Verhaltens besteht kein inhaltlicher Widerspruch darin, bei einem Begehren auf Unterlassung einer - jedermann gegenüber unzulässigen Erklärung - unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit des Klagebegehrens auf die Bezeichnung des Erklärungsgegners zu verzichten, andererseits aber beim Begehren auf Widerruf einer bereits geäußerten Erklärung unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit des Klagebegehrens darauf zu bestehen, daß die Person oder die Personen bezeichnet werden, denen gegenüber der Widerruf zu erklären sei.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 630/85  
Entscheidungstext OGH 28.08.1985 6 Ob 630/85  
Veröff: ÖBl 1986,70

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0031928

## Dokumentnummer

JJR\_19850828\_OGH0002\_0060OB00630\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)